

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 5. April 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533)) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule vom 15. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 (2) erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, physiotherapeutische Prozesse der Differentialdiagnostik, Interventionsplanung, -umsetzung und -evaluation im disziplinären und interprofessionellen Rahmen in konkreten Therapiesituationen flexibel anzuwenden und zu reflektieren.“

3. § 3 wird ergänzt durch

„(3) Die Hochschule regelt die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, durch Vertrag mit geeigneten Ausbildungsstätten.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul Nr. 3.1 gemäß Anlage) und „Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen“ (Modul Nr. 4.2 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zu dieser Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.“

(2) Zum Eintritt in den zweiten Abschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 120 Credits erzielt hat, darunter die 12 Credits der Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1, die Module 1.1 bis 1.7 sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 gemäß Anlage.“

5. § 11 (3) erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.“

6. Die Tabelle im Anhang wird durch folgende neue Tabelle im Anhang ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu in das erste Fachsemester des ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengangs Physiotherapie einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. März 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 5. April 2019



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 05.04.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.04.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.04.2019.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Physiotherapie

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender Leistungsnachweis	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	Berufs- und Staatskunde ^{2) 3)} (Professional Education and Civic Education)	3	2	SU	schrP, 90				1
1.2	Anatomie und Physiologie ^{2) 3)} (Anatomy and Physiology)	12	9	S	schrP, 90				1
1.3	Krankheitslehre ^{2) 3)} (Pathology)	15	9	S	schrP, 90				1
1.4	Angewandte Physik ^{2) 3)} (Applied Physics)	6	2	S	schrP, 90				1
1.5	Wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen ^{2) 3)} (Scientific Working Methods)	6	3	Ü		StA			1
1.6	Prävention und Rehabilitation ^{2) 3)} (Prevention and Rehabilitation)	6	3	S	schrP, 90				1
1.7	Theoretische Grundlagen physiotherapeutischer Anwendungen ^{2) 3)} (Theory of Physiotherapeutical Treatment)	6	3	SU	schrP, 90				1
2.1	Anthropologische und ethische Grundlagen (Anthropological and Ethical Foundation)	6	2	SU		StA m.P.			1
2.2	Chronische Erkrankungen und Multimorbidität, Palliation (Chronic Diseases and Polymorbidity, Palliation)	6	2	SU		KI, 60 Min.			1
2.3	Interprofessionelle Kooperation (Interprofessional cooperation)	4	3	S					1
2.4	Schmerz (Pain)	6	2	S		KI, 60 Min.			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender Leistungsnachweis	Zulassungsvoraussetzungen		
3.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten³⁾ (Introduction to Working in an Academic Context)	6	3	S		StA m.P.	TN		1
3.2	Forschungsmethoden (Research Methods)	11	4	S	schrP, 90				1
4.1	Fachenglisch für Gesundheitsberufe (English for Health Care Professionals)	6	2	Ü		StA			1
4.2	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen³⁾ (Sociological and Political Science Basics)	6	2	Ü		StA			1
4.3	Gesundheitspsychologie (Health Psychology)	6	2	SU		Ref, 15 Min.			1
4.4	Professionelle Kommunikation und Interaktion, Leiten und Führen (Professional Communication and Interaction, Leadership Competencies)	9	4	S		Pf	TN		1
5.1	Praktikum, Teil 1 (Internship, Part 1)	15	1						
5.1 a	Praktikum 1	(14)		Pr		schriftlicher Bericht		m.E.	
5.1 b	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung 1	(1)	(1)	S		Pf	TN an 3 Präsenzterminen	m.E.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
5.2	Praktikum, Teil 2 (Internship, Part 2)	15	1						
5.2 a	Praktikum 2	(14)		Pr		schriftlicher Bericht		m.E.	
5.2 b	Praxisreflektierende Lehrveranstaltung 2	(1)	(1)	S		Pf	TN an 3 Präsenz- terminen	m.E.	
Summen für ersten Studienabschnitt:		150	59						17

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

- 1) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Kompetenzen und Lernergebnisse werden systematisch auf das Modul angerechnet.
- 3) Grundlagenmodul im Sinne von § 4 (2) RaPO

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender Leistungs- nachweis	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.5	Clinical Reasoning und differentialdiagnostische Verfahren (Clinical Reasoning and Differential Diagnosis)	9	3	S	mdlP, 20				1
2.6	Erweiterte Therapiekonzepte (Advanced Treatment Concepts)	9	3	S		StA			1
2.7	Projekt (Project)	6	2	Pro		StA m.P.			1
2.8	Evidenzbasierte physiotherapeutische Fallarbeit (Evidence-based Case Work)	9	3	S		StA m.P.	TN		1
4.5	Verstehen und Gestalten von Lernprozessen/ Erziehungswissenschaftliche Kompetenz (Expertise in Educational Sciences)	6	2	S		StA m.P.			1
4.6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen/Qualitäts- management in Gesundheitseinrichtungen (Introduction to Business Studies/Quality Management in Health Care)	6	2	S		StA m.P.			1
3.3	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						3
3.3 a	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.3 b	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Ref, 15 Min.	TN an 3 Präsenz- terminen	m.E.	
Summen für zweiten Studienabschnitt:		60	16						9

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.